

Auszubildende Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Kein Anspruch auf Sozialhilfe](#)
- [3. Anspruch auf Sozialhilfe](#)
- [4. Praxistipp](#)
- [5. Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Azubis, die BAföG oder die Berufsausbildungsbeihilfe der Agentur für Arbeit bekommen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Fällen gibt es jedoch Ausnahmen. Individuelle Auskünfte erteilt das Sozialamt.

2. Kein Anspruch auf Sozialhilfe

Auszubildende, die über die Bundesausbildungsförderung (BAföG) oder die Berufsausbildungsbeihilfe der Agentur für Arbeit (BAB - §§ 60 - 62 SGB III) **dem Grunde nach** gefördert werden können, haben **keinen** Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Es kommt nicht darauf an, ob jemand tatsächlich eine solche Förderung erhält, sondern darauf, ob die Ausbildung als solche gefördert werden kann.

3. Anspruch auf Sozialhilfe

Ausnahmsweise doch einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben:

- Auszubildende/ Studenten in besonderen Härtefällen, über die das zuständige Sozialamt informiert. Es kann Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen gewähren.
- Schüler und Auszubildende/ Studenten, die keinen Anspruch auf Bundesausbildungsförderung bzw. Berufsausbildungsbeihilfe haben.
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen und Auszubildende/ Studenten, deren BAföG- Bedarf 212,- € monatlich beträgt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG und § 66 Abs. 1 SGB III).

4. Praxistipp

Für besonders begabte Schüler, Studenten und Auszubildende kann die Begabtenförderung interessant sein.

5. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das Sozialamt.

6. Verwandte Links

Sozialhilfe

Hilfe zum Lebensunterhalt

Begabtenförderung
Teilhabe am Arbeitsleben

Gesetzesquelle(n)

(§ 22 SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 04.06.2009

**Redakteur/ in: Jürgen
Wawatschek**

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)